



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich	Vorlage-Nr: COS-BV-546/2019 Aktenzeichen: son - geb Datum: 08.02.2019 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Bauamt						
Betreff:							
Ankündigung der Einziehung eines Teilstückes der Straße „Am Wasserturm,, nach § 8 Straßengesetz Sachsen-Anhalt							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
04.03.2019	Bau-, Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss	9	8	0	8	0	0
21.03.2019	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	29	26	0	26	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt die öffentliche Ankündigung seiner Absicht, das in der Anlage 1 abgegrenzte Teilstück der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Wasserturm“ in seiner Eigenschaft als öffentliche Straße in der Stadt Coswig (Anhalt) nach § 8 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt aufzuheben.

Beschlussbegründung:

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat ein Teilstück der Verkehrsanlage (siehe Anlage) an einen Anlieger verkauft. Aufgrund der bisherigen Nutzung als Stellfläche für Mitarbeiter des anliegenden Gewerbebetriebes, ist dieser Teilbereich der Verkehrsanlage für den öffentlichen Straßenverkehr nicht mehr von Bedeutung. Aufgrund dieser Nutzung kann dieser Teilabschnitt eingezogen werden. Das Leitungsrecht und der Zugriff auf die vorhandenen Medienleitungen sind durch die betroffenen Medienträger zu sichern. Diese sind im Rahmen des Verkaufsverfahrens beteiligt.

Die Einziehung ist gemäß § 8 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt eine Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Die Einziehung der als öffentliche Straße (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA) anzusehendes Teilstück „Am Wasserturm“ verfügt der bisherige Baulastträger, hier die Stadt Coswig (Anhalt).

Die Absicht der Einziehung ist 3 Monate vorher öffentlich bekannt zu machen, um Betroffenen die Gelegenheit zu Einwendungen - z.B. wegen ungerechtfertigter Nutzungsbeschränkungen – zu geben.

Nach Ablauf der zu benennenden Einwendungsfrist haben getrennt voneinander eine Abwägungsentscheidung und die abschließende Einziehungsentscheidung im Stadtrat zu erfolgen.

Nach Vorberatung im Bau,- Stadtentwicklungs- und Sanierungsausschuss ist der Stadtrat für die jeweilige abschließende Entscheidung zuständig.

Die örtliche Lage des zur Einziehung vorgesehenen Teilstückes der Straße „Am Wasserturm“ ist aus der Anlage dieser Beschlussvorlage ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen:

Erträge:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Anlagen:

Anlage 1: Kartenausschnitt mit Darstellung der örtlichen Lage des zur Einziehung vorgesehenen Teilstückes der Straße „Am Wasserturm“

Stricker
Vorsitzender des Stadtrates

A. Clauß
Bürgermeister